

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 34

23. April

2021

Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet der Stadt Eschborn.

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende

Allgemeinverfügung (verschärfte Kontaktbeschränkung)

1. Die Allgemeinverfügung vom 20. April 2021 (verschärfte Kontaktbeschränkung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 / 2021 wird mit Wirkung zum 24. April 2021 (00:00 Uhr) aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage bekanntgegeben.

Begründung:

Nach dem Inkrafttreten des neuen § 28b IfSG ist die gesonderte in der Allgemeinverfügung getroffene Regelung für das Gebiet der Stadt Eschborn nicht mehr erforderlich. Eine verschärfte Kontaktbeschränkung sieht der § 28b Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 IfSG nun bundesgesetzlich vor. Der Main-Taunus-Kreis liegt mehr als 3 Tage vor Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes über der 7-Tages-Indizienz von 100, sodass die bundesgesetzliche Regelung gem. § 77 Abs. 6 IfSG ab dem 24. April 2021 (00:00 Uhr) für den gesamten Landkreis gültig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofheim, den 23. April 2021


Michael Cyriax
Landrat